

Das Disziplinarverfahren wird ausgesetzt und nur fortgesetzt, wenn die Abberufung des Richters von der für die Entscheidung hierüber zuständigen Stelle nicht für erforderlich gehalten wird.

(3) Scheidet ein Richter aus dem Richteramt aus, so ist ein gegen ihn schwebendes Disziplinarverfahren einzustellen.

§ 8

TJn wirksamwerden der Disziplinarstrafe

(1) Ein im Disziplinarverfahren zur Verantwortung gezogener Richter gilt nach Ablauf von zwei Jahren seit Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses als disziplinarisch unbestraft, wenn er während dieser Zeit nicht erneut zur disziplinarischen Verantwortung gezogen wurde.

(2) Bei Richtern des Obersten Gerichts kann der Präsident des Obersten Gerichts, bei Richtern der anderen Gerichte der Minister der Justiz bereits vor Ablauf der zweijährigen Frist bestimmen, daß die in Abs. 1 festgelegte Wirkung eintritt, wenn der Richter sich durch vorbildliche Pflichterfüllung dessen würdig erwiesen hat.

II.

Einleitung des Disziplinarverfahrens

§ 9

Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens

(1) Das Disziplinarverfahren gegen einen Richter des Obersten Gerichts wird auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts eingeleitet.

(2) Das Disziplinarverfahren gegen einen Richter bei den Bezirks- und Kreisgerichten wird auf Antrag des Ministers der Justiz eingeleitet. Das Recht des Ministers, die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu beantragen, wird durch den Leiter der Justizverwaltungsstelle des zuständigen Bezirks unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Ministers der Justiz durchgeführt. Auch in weiteren Verfahren wird der Minister der Justiz durch den Leiter der Justizverwaltungsstelle vertreten, soweit der Minister der Justiz die Mitwirkung nicht ausdrücklich sich selbst vorbehält.

§ 10

Einleitungsfrist

(1) Der Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens ist innerhalb eines Monats seit dem Tage zu stellen, an dem das Disziplinarvergehen dem Antragsberechtigten bekanntgeworden ist.

(2) Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit Begehen des Disziplinarvergehens sechs Monate vergangen sind.

§ 11

Begründung des Antrages

Im Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens sind diejenigen Tatsachen zu schildern, die als Disziplinarvergehen des Richters anzusehen sind. Die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. Eine Stellungnahme des beschuldigten Richters zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen ist beizufügen.

§ 12

Benachrichtigung des Richters
bei Absehen von der Antragstellung

Haben Erörterungen über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens stattgefunden, so ist der betreffende Richter zu benachrichtigen, wenn von der Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgesehen wird.

§ 13

Beschluß über die Einleitung des Disziplinarverfahrens

(1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses beschließt die Eröffnung des Disziplinarverfahrens gegen den beschuldigten Richter. Er bestimmt hierbei zugleich den Termin für die Verhandlung über das Disziplinarvergehen. Für die Verhandlung muß ein Termin bestimmt werden, der nicht später als drei Wochen nach seiner Anberaumung liegt.

(2) Der beschuldigte Richter ist zum Verhandlungstermin durch Zustellung zu laden. Es ist ihm zugleich mit der Ladung eine Abschrift des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens zu übersenden.

(3) Der Verhandlungstermin ist dem Antragsteller mitzuteilen.

III.

Das Disziplinarverfahren

§ 14

Vorbereitung der Verhandlung

Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann ein Mitglied des Ausschusses beauftragen, zwecks Vorbereitung der Disziplinarverhandlung Ermittlungen durchzuführen und Beweise zu erheben.

§ 15

Teilnahme an der Verhandlung

(1) Der Antragsteller kann an der Verhandlung über das Disziplinarvergehen teilnehmen oder sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(2) Der beschuldigte Richter ist verpflichtet, zum Verhandlungstermin persönlich zu erscheinen. Die Bestellung eines Verteidigers findet nicht statt.

(3) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses kann weiteren Personen die Teilnahme an der Verhandlung gestatten.

§ 16

Ausschließung und Ablehnung

(1) Ein Richter des Disziplinarausschusses darf im Disziplinarverfahren nicht tätig werden, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 20 der Strafprozeßordnung vorliegt.

(2) Ein Richter des Disziplinarausschusses soll dann nicht tätig werden, wenn er sich als befangen erachtet.

(3) Über das Vorliegen der Ausschließungsgründe oder der Befangenheit eines Mitgliedes des Disziplinarausschusses entscheiden die zwei verbleibenden Mitglieder des Ausschusses. Wird hierbei keine